

# Allgemeine Geschäftsbedingungen GBS Sportwagenwerk GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

11. Alle Geschäfte mit Kunden, insbesondere alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen den aktuell gültigen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Individualabreden bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Verbraucher im Sinne der AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals schriftlich widersprochen wird. Die AGB der GBS Sportwagenwerk GmbH & Co. KG, im Weiteren Sportwagenwerk genannt, gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit einem Kunden, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

12. Alle Angebote des Sportwagenwerks sind freibleibend. Technische und gestalterische Abweichungen gegenüber Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und sonstigen schriftlichen Unterlagen bleiben ebenso ausdrücklich vorbehalten wie Konstruktions-, Entwicklungs-, und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie in einer gesonderten schriftlichen Abrede ausdrücklich anerkannt sind. Angebote besitzen eine Gültigkeit von maximal 20 Tagen ab Erstdatum.

13. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung des Sportwagenwerks auf Grundlage derer AGB zustande. Die Auftragserteilung per Telefon oder Telefax geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

14. Durch die Auftragserteilung wird das Sportwagenwerk seitens des Kunden ermächtigt, gegebenenfalls Probeäufe bzw. -fahrten vorzunehmen. Ein Haftungsanspruch des Kunden im Schadensfälle besteht dabei nur für Fälle des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit.

15. Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; ausländische Abnehmer erkennen diese ebenfalls als verbindlich an.

## 2. Preise

Alle Preisangaben in Katalogen, Prospekten, Infos oder Preislisten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden erst mit der Auftragsbestätigung wirksam. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei vereinbarter Lieferung im Zeitraum von 4 Monaten nach Auftragserteilung gilt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preis. Wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Leistungstermin dieser Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen überschritten wird, gilt der am Liefertag gültige Preis des Sportwagenwerks.

## 3. Lieferbedingungen

31. Die Lieferung des Sportwagenwerks bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Sportwagenwerks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Sportwagenwerks. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Sportwagenwerks in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

32. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Sportwagenwerk gehörenden Waren durch den Besteller/Käufer steht dem Sportwagenwerk das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den an anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

33. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller/Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübergang untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

34. Veräußert der Besteller/Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

35. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Sportwagenwerk gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

36. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu jederzeitigen Widerruf des Sportwagenwerks einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf Verlangen des Sportwagenwerks ist er verpflichtet, die Abtretungen an das Sportwagenwerk seinen Abnehmern bekannt zu geben.

37. Übersteigt der Wert für bestehende Sicherheiten die Forderungen des Sportwagenwerks insgesamt um mehr als 15 Prozent, so ist das Sportwagenwerk auf Verlangen des Bestellers/Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl verpflichtet.

38. Von der Prüfung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Besteller/Käufer das Sportwagenwerk unverzüglich benachrichtigen.

## 4. Zahlungsbedingungen

41. Der vereinbarte Preis ist bei Abholung der Ware in bar und ohne Abzug oder nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Versandware wird nur gegen Nachnahme oder Vorkasse versendet.

42. Rechnungen über Fahrzeugumbauten sind bei Fahrzeugauslieferung ohne jeglichen Abzug fällig.

43. Die Zahlungsbedingungen gelten für private als auch gewerbliche Kunden.

44. Das Sportwagenwerk ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wechsel oder Schecks gelten erst mit erfolgter Gutschrift der Bank als Zahlung. Diskontierungs- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Aufrechnung mit vom Sportwagenwerk bestrittenen, nicht rechtskräftig bestrittenen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Vorbehaltung von Zahlungen durch den Besteller/Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist das Sportwagenwerk berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Unternehmern) und 5 Prozentpunkten (bei Verbrauchern), über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen. Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleiben davon unberührt.

45. Hat die Lieferung des Sportwagenwerks vertragsgemäß in mehreren Teilleistungen zu erfolgen, so stellt das Sportwagenwerk jeweils eine Zwischenrechnung, die gemäß Ziffer 41 bzw. 43 zu begleichen ist.

46. Das Sportwagenwerk ist berechtigt, nach eigener Entscheidung aufgrund des Umfangs eines Auftrages Vorschuss zu begehren. Falls der Vorschuss zur angegebenen Zeit oder innerhalb angegebener Frist nicht entrichtet wird, wobei der Eingang beim Sportwagenwerk maßgebend ist, ist das Sportwagenwerk berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, die bisherigen Leistungen abzurechnen und darüber hinaus entgangenen Gewinn zu verlangen. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf Vollenendung des Auftrages ausdrücklich nicht.

## 5. Annahmeverzug, Abrufaufträge

51. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, ist das Sportwagenwerk berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen, oder den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Sportwagenwerks, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt das Sportwagenwerk Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so können bereits erbrachte Arbeitsleistungen und Verbrauch von Material als Entschädigung gefordert werden. Das Sportwagenwerk behält sich vor, einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

52. Abrufvereinbarungen müssen innerhalb der vereinbarten Zeit vom Kunden erfüllt werden. Gerät der Kunde mit der Abnahme der vereinbarten Menge in Verzug, ist das Sportwagenwerk berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil der Abrufvereinbarung zurückzutreten und die bis dahin erfolgten Lieferungen unter Widerruf der gewährten Abschlussvergünstigungen zu berechnen, sowie sich daraus ergebende höhere Rechnungsbeträge zuzüglich zu berechnen. Darüber hinaus kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Abrufvereinbarung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

## 6. Haftung

61. Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und die mit ihnen beabsichtigten Zwecke liegt beim Kunden. Haftung für Schäden jeder Art, auch Schäden Dritter, die aus der Verwendung der Produkte des Sportwagenwerks resultieren sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch das Sportwagenwerk vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

62. Ein Haftungsanspruch des Kunden besteht insbesondere auch nicht für die sich im Rahmen von notwendigen Test-, Abstimmungs- oder Messvorgängen ergebenden Schädigungen des Fahrzeugs bzw. der Ware, es sei denn der Schaden ist durch das Sportwagenwerk aufgrund fehlerhafter Testapparaturen oder -abläufe zu verantworten bzw. für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf Rechnung und ausdrückliches Geheiß des Kunden.

## 7. Gewährleistung

Für die Tuning-Files gibt das Sportwagenwerk 24 Monate Gewährleistung. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Funktionsfähigkeit der vom Sportwagenwerk gelieferten bzw. aufgespielten Software. Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungssteigerung außerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Toleranz, übernimmt das Sportwagenwerk keinerlei Haftung für die Lebensdauer des Motors und aller Anbauteile. Für die vom Sportwagenwerk gelieferten und eingebauten Teile wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, eine Gewährleistung von 24 Monaten ohne Kilometerbegrenzung übernommen. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei auf die Weiterherstellung der Funktionsfähigkeit der nachträglich installierten oder veränderten Teile.

## 8. Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften

Änderungen und Umrüstungen von Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, müssen in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden. Der Kunde muss das Fahrzeug bei einer amtlich anerkannten Technischen Überwachungsorganisation wie TÜV oder DEKRA vorführen. Die Verantwortung für die Abnahme von umgebauten Fahrzeugen oder deren Teilen liegt beim Kunden bzw. Fahrzeughalter. Irgendwelche Ansprüche an das Sportwagenwerk wegen Nichtgenehmigung seitens der Überwachungsorganisation sind ausgeschlossen - es sei denn, das Sportwagenwerk hat die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich zugesichert. Kosten für Abnahme des Fahrzeuges bzw. der Umbauten durch die Prüfungsorganisation werden gesondert vereinbart und berechnet und sind nicht in den für den Umbau vereinbarten Kosten enthalten. Etwaige Mitteilungspflichten gegenüber seiner Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nimmt der Kunde im Rahmen seiner ihm gegenüber der Versicherung obliegenden Pflichten selbst wahr.

## 9. Datenschutz

91. Die vom Kunden im Rahmen seiner Bestellung freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.

92. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, sofern und soweit der Kunde solche Daten bei der Nutzung der Website dem Dienstanbieter freiwillig mitteilt. Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgen nur, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Dienstanbieter und dem Kunden notwendig ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

93. Der Kunde hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten. Der Inhalt dieser datenschutzrechtlichen Unterrichtung wird dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilt und dieser erteilt aktiv seine Zustimmung.

94. Der Inhalt der datenschutzrechtlichen Unterrichtung im Sinne dieser Erklärung ist für den Kunden jederzeit unter <https://www.leistungserleben.de/datenschutz> einsehbar.

## 10. Urheberrecht

Kostenberechnungen, Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Berichte, Gutachten, Softwareprogramme und andere Berechnungen des Sportwagenwerks werden nicht Eigentum des Kunden und dürfen deshalb von ihm ohne Zustimmung des Sportwagenwerks weder verwendet, noch dritten Personen, insbesondere Mitbewerbern, zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung eines Auftrages sind alle übergebenen Unterlagen, Berechnungen, sowie Muster usw. zurückzugeben.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dresden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für gewerbliche Kunden und solche, welche nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes sind, gilt als Gerichtsstand Dresden.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.